

Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V.

Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V. • St. Eustachiusplatz 1 • 41564 Kaarst

Γ

7

Bürgermeister der Stadt Kaarst
Franz-Josef Moormann

41564 Kaarst

L

J

St. Eustachiusplatz 1
Tel.: 02131/2052470
(Klaus-Dieter Pruss)

Internet:
www.grundwasser-kaarst.de
www.grundwasser-vorst.de

E-Mail:
info@grundwasser-kaarst.de

Kaarst, den 10.04.2012

Flächennutzungsplan IKEA-Umzug Gutachten Dr. Tillmanns & Partner GmbH / Stellungnahme Erftverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie haben uns auf Anregung einer Bürgerin mit dem oben genannten Gutachten und dem Einfluss der Niederschlagsentwässerung im Gewerbegebiet Hüngert II beschäftigt. Daraus ergeben sich für uns die folgenden Bedenken:

1. Das Gutachten erscheint uns an verschiedenen Stellen nicht folgerichtig, so dass daraus unseres Erachtens keine für die Planung relevanten Schlüsse gezogen werden können und dürfen.
 - a. Das Gutachten von Tillmanns vom 5.10.2011 geht nicht von den aktuellen Grundwasserständen aus. Der "neueste" stammt dabei offenbar aus April 1988 (S. 5 des Gutachtens). Alle Daten stammen aus Zeiten nach Aufnahme des Braunkohletagebaus, die also durch die Grundwasserpumpmaßnahmen beeinflusst sind. Erst im Nachtrag vom 18.11.2011 kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass von einer Grundwasserhöhe von 36,23 m ausgegangen werden soll.
 - b. Demgegenüber geht der Erftverband in seinem Schreiben vom 14.12.2011 aber von einem höchsten Grundwasserstand von 35,8 m aus. Er folgert daraus, dass die Flurabstände dann teilweise sogar unter 3 m liegen.
 - c. Bei der Geländehöhe geht der Gutachter von Höhen zwischen 38 und 41 m aus. Unseres Erachtens müsste er von dem niedrigsten Wert ausgehen, also von 38 m. Dann würde der Flurabstand teilweise bei 1,77 m liegen. Auch in den „höheren“ Lagen läge der Flurabstand dann bei 4,77 m und nicht bei „über 6 m“ wie im Gutachten angegeben (S. 3 und S. 5).
 - d. Wir verstehen das Gutachten so, dass der Boden im untersuchten Bereich ausreichende Versickerungsleistungen ermöglichen würde und diese jedenfalls für die Dachflächen über Rigolen erfolgen kann. Dabei sollte ein Abstand der Sohle von mehr als 1 m über mittlerem Grundwasserstand eingehalten werden (S. 11).

Bankverbindung: Sparkasse Neuss, BLZ: 305 500 00, Konto-Nr. 240 304 006

Vorsitzender: Klaus-Dieter Pruss; 1. stellvertr. Vorsitzender: Bernhard Burghaus; 2. stellvertr. Vorsitzende: Dr. Dagmar Spona

Wenn man auf den Grundwasserstand von 36,23 m noch 1 m hinzurechnet, bleibt nur noch ein Flurabstand zur niedrigsten Geländeoberfläche von 38 m von etwas mehr als 70 cm und bei den höheren Lagen um ca. 3,70 m. Das dürfte wohl kaum ausreichen, um eine Rigole zu errichten, die in der Lage ist, die großen Mengen von Regenwasser aufzufangen und zu versickern. Außerdem dürfte diese Überdeckung kaum ausreichend für die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr sein.

Wenn zudem auf S. 10 letzter Absatz davon abgeraten wird, die Versickerungen "oberhalb der erkundeten Horizonte" durchzuführen, verstehen wir dies so, dass diese unterhalb von 3 m bis 4 m erfolgen muss, da auf S. 6 beschrieben wird, dass die Bohrungen bis in Tiefen von 3-4 m erfolgten. Nach den Angaben im Gutachten wurden aber an den Bohrstellen 1-9 bereits im Bereich darüber durch Grundwasser nasse Erdschichten gefunden. Zudem fanden die Bohrungen auch zu Zeiten statt, in denen das Grundwasser jahreszeitlich bedingt niedrig ist.

Daraus kann nur geschlossen werden, dass, wenn eine Versickerung überhaupt innerhalb grundwasserführender Schichten möglich und rechtlich zulässig ist, wäre sie nach dem Gutachten jedenfalls nicht zu empfehlen, da die notwendige Versickerungstiefe niedriger als der höchste gemessene Grundwasserstand liegt. Die Versickerung müsste dann im Grundwasser erfolgen.

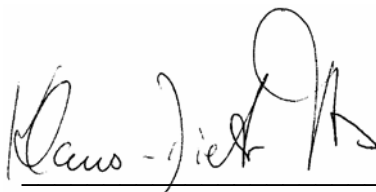
- e. Unseres Erachtens kommt daher nur eine direkte Einleitung in den Nordkanal infrage. Da der Nordkanal schon heute bei Starkregenereignissen einen stark erhöhten Wasserspiegel aufweist, wäre hierzu zunächst zu prüfen, ob der Nordkanal überhaupt im jetzigen Pflegezustand noch in der Lage ist, das anfallende Niederschlagswasser zu fassen.

2. Wenn aber eine Versickerung nicht möglich ist und als Alternative nur die Einleitung in den Nordkanal in Frage kommt, haben wir daher die Befürchtung, dass jedenfalls die Einleitung des Wassers in den Nordkanal zu einem Rückstau nach Holzbüttgen und Vorst führt oder gar bei hohen Wasserständen zum Übertritt des Nordkanalwassers ins Grundwasser und damit zu einer Verstärkung des Grundwasserproblems im Bereich von Holzbüttgen und Vorst führen wird.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach unseren Kenntnissen schon im Zusammenhang mit den Schlammablagerungen geprüft wird, ob der Nordkanal für Starkregenereignisse noch ausreichende Wasserabfuhrkapazitäten aufweist.

Wir fordern, dies vor einer Planung insbesondere vor Aufstellung eines Bebauungsplanes zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dagmar Spona
Klaus-Dieter Pruss